



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Domini Episcopi etiam durante fedâ collectas exegerunt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

figen Besitz nicht angezogen werden solle; Inmassen ein solches vorhin Rechtens / quod violentiæ, iniquitatis, & juris improbi nulla detur possessio, multo minus ejus continuatio & præscriptio, ob malam fidem ex contraventione legis publicæ, universaliter prohibitiuæ exortam.

Just. Hahn. Syndicus quondam civitatis Hildesensis in suis conclus. jurid. de jur. Colonar. conclus. 248.

Nec præscriptio immemorialis procedat, si probetur vitiosum possessionis initium

Klock. de Contrib. cap. 20. n. 280.

Covarr. in cap. possess. mal. fid. §. 3. n. 8. circa fin.

Jam verò pejus initium dari non potest, quam illud, quod à violentiâ processit.

*Domini Episcopi etiam durante fedâ
Collectas exegerunt.*

Und solches zwar umb demehr / da die Stewren so gar zeit wehrender Fehde gefordert / und als sich die Stadt zu weilen dieselbe herzugeben geweigert / bey Seiner Kaysersl. May. darüber Klage erhoben worden / wie mit der Anlagelub num. 4. bey dieseitigem Allerunterthänigstem Begenschluß sub præf. den 7. Januarij 1678.

num. 33.

nunc num. 33.

(Welche der Herr Richter und Leser sonderlich nachzusehen inständigst gebetten wird) erwiesen worden: Dammhero durch alsolche Gerichtliche Interpellation allein die Stadt ad malam fidem constituiret / und derowegen alle præscriptio dardurch auß dem Grund gehoben: Vorab weilen die ad citationem auff denen Land. Tügen erscheinende / und die Proposition anhörende / auch Copiam davon erhaltende Stadt bey verspührender Renitens fast ohnställich von Fürstlicher Regierung / und übrigen de damno vitando certirenden Land Ständen zu abführung schuldigen Antheyls angemahnet / also niemahlen in Ruhe gelassen worden.

Und wann auch gleich in oben angezogenen Haupt-Recess de Anno 1642. art. 24. außdrücklich nicht bedungen were / daß durch denselben keinem Theil ein mehrers gegeben / noch auch genommen seyn sollte / als ein Jeder vor dem Jahr 1630. gehabt.

So könte jedoch der 20. Articul desselben Haupt-Recessus in casu præsentis auff die Land-Steuren / und ab Seibten der Stadt wiederrechtlich prætendirende exemption von denselben allein der Ursachen nicht extendiret werden / weilen besagte Articulen in dem Neben-Recess de An. 1643. vom 15. und 25. Julij Art. 6. dahin erläutert worden / daß darunter die jentige Jura, Privilegia, verträge / und Handveste / worüber man streitig / nicht verstanden seyn solten / dieser Punctus Collectarum aber / wie hieroben erwiesen / notoriè und zwarn Hauptartlich streitig gewesen.

Nun

Nun unterstehet sich zwar die Stadt bedeutete Anlage sub num. 4.

nunc num. 33.

num. 33.

Mit der gleich darauff folgender sub num. 5.

nunc num. 110.

num. 110.

Auff die Bier-Accisen und den Scheffel-Schatz zu restringiren/ jedoch gar umb sonst/ und vergebens/ zumahlen der ganzer Tenor adjuncti sub num. 4.

nunc num. 33.

num. 33.

Das Gegenspiel in heiteren Buchstaben / und dieses ergibt / wie der Herr Bischoff Burchard durchgehends sich darüber beschwehret.

Das Bürgermeister und Racht sein / und seines Stiffts Stadt Hildesheim allerhand wege für die Hand genommen / sich mit unrechtmässiger Aufflehnung gegen Ihn / als seine von Gott dem Allmächtigen verordnete hohe Obrigkeit unterstanden / in erlegung der von des Stiffts Hildesheim gemeinen Ständen einhellig bewilligten Schatzungen und Stewren abzusondern / und außzuschliessen / und das allein / daß Sie Ihr vermeint Privilegium dagegen fürtragen / und davon releviren soll / und dannhero gebetten / in gnädigster Erwegung der Sachen Gestalt / herkommen / und Gelegenheit / und daß seiner Unterthanen zu Hildesheim Fürnehmen in einem Grund auß gefasseter Widerwertigkeit einen Ursprung hette / dieselbe mit gebühlichen Ernste dahin anweisen zulassen / daß Sie neben andern gleichermassen Angehörigen und Ständen seines Stiffts die bewilligte Schatzung erlegen / und richtig machen / und sich deßfals der Gebühr erweisen müsten / wie getrewen Unterthanen wohl anstehet / eignet und gebühret / und in Krafft gemeiner beschriebenen Rechten / Land-sittlichen Gebräuche / und beschehenem einhelligen Beschliessen zu Recht schuldig / und pflichtig.

Welches alles dann Handgreifflich illimitatè gesetzt / und nicht auff ein und andern Bierzies und Land-Schatzung allein gezogen werden kan.

Zwar meldet die Anlage sub num. 5. bey gedachtem Allerunterthänigstem Gegenschluß

nunc num. 110.

num. 110.

Das die Stadt Hildesheim wegen der Bierziese und Scheffel-Schatz ans Käyserl. Cammer-Gericht gerachten / allein deßwegen folget nicht daß die gemeinen Land-Stewren nicht ad contradictionem gekommen / dann wohl hat seyn können / das der Punctus der Bier-Accise und Land-Schatzes ans Käyserl. Cammer-Gericht gedhen / der Punctus gemeiner Stiffts-Onerum aut Collectarum aber an Ihre Käyserl. May. selbstn und Dero hochpreyslichen Reichs-Hoff-Racht erwachsen / und daselbsten getrieben worden / gestalt ein solches abereinst besagte Anlagen sub num. 4. & 5.

num. 33.

& 110.

Die

Nunc 33. & 110. aufweisen.

H. VI
28

Die Anlage sub num. 4.

Nunc 33.
num. 33. Ist an die Käyserl. May. immediate so wohl in ingressu, als conclusionem dirigiret/ und darin allezeit ohne unterscheid die gemeine Land-Steuren gestritten worden; besage adj. sub num. 5.

nunc 110.
num. 110. Aber soll der Bier-Accisen / und Landschazes halber am Käyserl. Cammer. Gericht der Streit befangen gewesen seye.

Und gesetzt / jedoch ohngestanden / das der Bier-Accisen und Landschazes halber allein Streit gewesen / wehren dann darumb die Land-Anlagen nicht streittig gewesen? Was seynds anders / als verschiedene Species Collectarum Provincialium?

Sed sufficit das sich mehr hochgedachter Herr Bischoff Burchardt so deutlich expliciret / das man darüber keiner weitem Erklärung bedürffe / dann einmahl its klar genug gesetzt:

Das die von Hildesheim / alles das / als ein Mitglied des Stifts thuen / und leisten müssen / was NB. andere gemeine Stände und das gemeine Wesen / zu thuen / und zu lassen beschloffen / und bewilliget.

Segner will ja auß erwehnter Anlage sub num. 4. acceptiren / das die Stadt dazumahlen zu denen bey der Hildesheimischen Fehde / oder Braunschw. Kriege gemachten Landschulden vi & vigore immunitatis suae so gar nichts geben wollen. Ist dann nicht auch zugleich von denen Collectis Provincialibus der Streit gewesen?

Das in der Stifts. Fehde von der Stadt die Land-Steuren auch eingewilliget / und würcklich gegeben worden / ist theils auß dem

n. 98. *Adjuncto num. 98.*
 Theils mit der Stadt eigenem Schreiben so dieselbe an die Fürstliche Hildesheimische Regierung Anno 1574. abgelaßen

num. III.
num. III. Handgreifflich abzunehmen: Segner hat zwar dieses nicht laugnen können / sondern will dargegen anführen / das besage des Herrn Bischoffen Valentini Schreiben de Annis 1542. & 1543. so sub E & F bey Gegentheylicher Allerunterthänigsten Repräsentation loco replic: den 15. Januarij 1675. zu Wien übergeben / sich finden / Die Steuern von Burgermeister und Rath als Occupatorn des Ampts Beyna gefordert / und erleyet worden / nicht aber quatenustalis ex communi ordine contribuentium seye: Allein ganz ohnerfindlich / zumahlen / allhie demselben recht wohl regeriret werden kan / vulgare illud, distingue tempora, & concordabis scripturas.

Tempore Domini Episcopi Valentini circa annum 1542. & 1543. hat die Stadt Hildesheim das Ambt Beyna innen gehabt / tempore Episcopi Burchardi schon nicht mehr / dann damahl der Herr Herzog Adolff von Hollstein weyl. Herrn Bischoffen Friderici Bruder besagtes Ambt detiniret / wie viel weniger dan sub Serenissimo Ernesto, welcher besagtem Herrn Bischoffen Burchardo Anno 1572 aller erst in Episcopatu succediret; wie hat dann der Rath Anno 1574. als Occupator des Ampts Beyna Land-Stewren einwilligen / und geben können / da Er dennoch selbiges länger nicht / als bis das Jahr 1554. innen gehabt

num. 112. *num. 112.* Es

Es suchet aber der Wiederpart durch dergleichen Griffe ein anders nicht / als den in Historiâ Patriæ Hildesienſis vielleicht nicht völig informirten Herrn Richter zu confundiren / und irre zu machen.

*Similiter post restitutam Diæcesin Domini
Episcopi collectas exegerunt.*

Nach Zeiten der Hildesheimſchen Fehde / und restitution des Stiffts ſeynd abermahlen die gemeine Landt-Steuren gefordert worden / wie ſolches ab Adverſo nicht hat gelâgnet werden mögen / ſondern in außtrücklichen Worten eingestanden iſt / vid. Stadtſche ſo genante gründtliche Refutation loco conclusionis eventualis sub præf. den 10. Febr. 1676. fol. circiter ante-vel penultim. verl. ob die übrigen Land-Stände: In verbis:

Ob die übrigen Landt-Stände bey Verwilligung der Landt-Steuren der Stadt Hildesheim vermeinte quotam reserviren / und desfalls protestiren / laſſet man dahin geſtellt ſeyn (sine rubore negare non potuit) reserviren und protestiren ſtehet zwar einem jeden frey / gereichet aber dem dritten zu keinem Präjudiz,

Außtrücklicher aber in Ihrem Anno 1666. den 23. Jan. an Fürstliche Hildesheimſche Regierung abgelaſſenem Schreiben Num. 96. nū. 96.

Und hat man dahero à parte nostra der biß dahin eingerückten Clausul, womit die Landt-Tags Vora oder Conclufa gemeiniglich herfürkommen (inclusâ Civitatis Hildesienſis quotâ) je und alle Wege widersprochen / und noch: Eine schlechte Ausrede aber iſts / daß die Stadt der übrigen Stände reservationi, protestationi, & continuo contradicenti clausulæ widersprochen / weilen ein solches / wann es ja geſchehen / Sie als eine Municipal-und deswegen ipso jure ad Collectas verbundene Landt-Stadt extra malam fidem & obligationē nicht hat stellen können / sondern es überführet sie mehr emer beharlichen Widerſetzlichkeit / und Ungehorsams / womit das viciosum putativæ exemptionis initium, ſcilicet violentia nicht verbessert / sondern mehr verärgert worden: & quamvis protestatio conservet jus protestantis in ijs quæ dependent à solo nutu liberâq; potestate ejus qui protestatur, fallit tamen hoc in his, quæ necessitatem important à lege

Arg. l. II. Cod. de negot. gest.

Craver. Conf. 621. n. 14. pag. 4.

Hinc cum nulla protestatio possit derogare juris dispositioni, ideo & illa contra factum, quod omnino exercendum est, jure sanciente prorsus vitatur.

Gvid. Papa Quest. 172. n. 2.

Carpzov. lib. 3. respons. 40. n. 9.

Wann auch gleich citra præjudicium veri die Stadt allemahlen / wann Land-Steuren geforderet ſeyn / dieselbe zu geben geweigert / protestiret / und sich davon außgeschlossen hätte: So könnte derselben dann noch dardurch keine Immunität zuwachſen / cum in hoc fundata sit

D d

Domini

H. VI
28

Domini intentio de jure communi, quemadmodum hoc pulchrè in terminis decidit

Guido Papa decis. 631. n. 12. & seqq.

Et quidem vel maximè, cum hic agatur de Juribus incorporalibus negativis respectu subditorum, quod scilicet non teneantur ad collectas provinciales, respectu Domini territorialis verò affirmativis: Sed in acquisitione jurium negativorum, ad hoc ut alicui possint competere jura negativa, & ab alio avelli jura affirmativa, duo necessariò concurrere debent, videlicet prohibitio seu contradictio illius qui negativum, & patientia ejus, qui affirmativum jus se habere prætendit

Klock. tom. I. conf. 20. n. 68.

Nun aber wird vom Gegentheil beedes nicht / sondern nur das erste / Contradictio scilicet civitatis seu protestatio, das letztere aber / patientia, scilicet Principis nicht angezogen / sondern planè contrarium sustiniret / wie auß der kurz hievor angezogener Anlage

sub num. 96.

n. 96.

Dargethan / so folget abermahlen / daß sie besagtes jus negativum nicht acquiriren können / umb deweniger / weilien allhie die Rede ist de jure publico, & jurisdictione, quæ magis difficulter avellitur ab eo qui ipsam habet, quam alia jura privata, si ergo in juribus privatis hæc requiruntur, quanto magis in publicis, puta territorialibus, sunt fere formalia

Guidon. Papa decis. 631. n. 12. & seqq.

Quem citat

Klock. tom. I. consil. 20. n. 68.

Post restitutionem Diæcesis Collectæ non tantum exactæ, sed etiam aliquando realiter à Civitate solute sunt.

Das aber auch die Landt-Stewren von der Stadt nach gedachter Stifts-Fehde nicht alleine gefordert / sondern auch zuweilen würcklich gegeben und abgeföhret worden / solches erweisen / wie schon erwehnet / und allhie pro refricandâ memoriâ wiederhohlet wird / die beede oben angezogene Schedala requisitionis

n. 97.

sub num. 97.

Et literæ ad Regimen Hildesienfè exarata

n. 96.

sub num. 96.

Indemè sie Anno 1666. zu Abtrag deren von der Stadt also genannten Allianz-Belderen mit etwas Zahlung sich angeschicket / und zwölff-hundert Reichsthlr. auff Abschlag erlegt / das übrige aber auff den Wechsel aufgestellt / obnerachtet deren zu Speyr / wiewohl absque inhibitione aufgewürckter Processen Verba dictarum literarum sunt hæc

n. 96.

sub num. 96.

Damit